Computer-Nutzungsordnung des Gymnasium Munster

vorgestellt am 09.10.2006

beschlossen auf der Gesamtkonferenz vom 6.12.2006

Präambel

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule auf. Insbesondere müssen alle Benutzer darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- in den Computerräumen nicht gegessen oder getrunken wird und der Raum aufgeräumt hinterlassen wird,
- die gesamte IT-Infrastruktur (Computer, Laptops, Netzwerke, Drucker usw.) der Schule einschließlich Internetzugang **ausschließlich für schulische Zwecke** genutzt werden darf. Eine private Nutzung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Daraus folgt z.B. dass das Chatten im Internet, das Downloaden von Spielen, die Teilnahme an Onlinespielen, der Besuch von Kaufportalen (Ebay...), Downloads jeder Art von Musik oder Filmen oder Software untersagt ist,
- keine illegale Inhalte (z.B. pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische ..) im Internet aufgerufen oder gar veröffentlicht werden,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, d.h. Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer,

Computerdienstleistungen und Netzwerke, die vom Gymnasium Munster betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung aller an das Pädagogische Netzwerk der Schule fest oder drahtlos angeschlossenen Computer bzw. Laptops sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schulangehörigen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Die in § 1 Satz 1 genannten Computer und Dienste des Gymnasium Munster können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schülerinnen und Schülern, die erfolgreich an einem Einführungskurs teilgenommen haben, unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im

Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder die verantwortlichen Administratoren (Herr Lachmund, Herr Peper) können weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass der betreffende Benutzer seinen Pflichten nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich beim ersten Zugang ein sicheres Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenden Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von 8 bis 10 Zeichen bestehen müssen sowohl kleine und große Buchstaben als auch Ziffern enthalten. Passworte dürfen keinesfalls aus Wörtern oder Namen bestehen, die in einem Wörterbuch stehen könnten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Zugangsdaten (Nutzerkennung) oder persönliche Daten der Benutzer (z.B. Name, Klassenzughörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.
(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Rechte und Pflichten eines Benutzers

Passwortweitergabe

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person (Herr Lachmund oder Herr Peper) ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat. (2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ("Passwort-Sharing") ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

Speicherung von Daten im Netzwerk

(3) Jeder Benutzer erhält mit der Zuteilung seines Zugangs mit Benutzernamen und Passwort (Account) das Recht, in seinem Homeverzeichnis (I:) Daten abzulegen. Diese Daten sind für andere Benutzer nicht einsehbar, sofern mit dem Passwort sorgfältig umgegangen wird. Für die Inhalte der Daten, die hier abgelegt werden, gelten die Regeln aus § 7 (schulorientierte

Nutzung) und § 15 (illegale Inhalte) entsprechend. Der Administrator darf Daten zu Kontrollzwecken einsehen.

Die Menge der abgelegten Daten ist stets so gering wie möglich zu halten, d.h. nicht mehr benötigte Daten sind umgehend zu löschen oder anderweitig zu speichern. Dies gilt auch für die auf dem öffentlichen Bereich (Austauschlaufwerk P:) anderen zur Verfügung gestellten Dateien. Auch diese Daten müssen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden. Insgesamt dürfen sämtliche Daten eine Benutzers kurzfristig einen Speicherplatz von maximal 50 MB belegen. (Zu den Daten, gehören auch Emails, gleichgültig, ob schon im Postfach oder noch nicht abgeholt.) Wenn diese Grenze überschritten wird, erhält der Benutzer eine Email mit der Aufforderung Speicherplatz freizumachen. Kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, wird der Zugang gesperrt. (4) Auch aus diesem Grund sind **regelmäßig Emails abzuholen**. Wenn dies nicht in der Schule geschieht, <u>muss</u> der Empfang der schulischen Emails auf eine regelmäßig abgefragte private Adresse weitergeleitet werden.

§ 6 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und/ oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.
- (3) Alle Benutzer sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden (Herr Lachmund). Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (z.B. private Notebooks oder digitale Endgeräte) dürfen weder über Kabel noch drahtlos an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.
- (2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virenscanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.
- (3) Die Installation von Software egal in welcher Form auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung. Dies gilt auch für das Drucken im Unterricht oder auf Veranlassung einer Lehrkraft. Private Ausdrucke (z.B. Facharbeit) sind nur im Ausnahmefall und nach besonderer Genehmigung gegen Bezahlung (0,10 € pro DIN A4-Seite schwarz-weiß, 0,50 € farbig) möglich.

B. Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.
(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

- (1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

Schülerinnen und Schüler vertreten durch einen Erziehungsberechtigten werden gebeten bei der Anmeldung an die Schule (bzw. nachträglich über ein Formular in der NGM-Extra) folgender Regelung zuzustimmen:

"Ich bin mit der Veröffentlichung von Abbildungen meiner Person in schulischen Publikationen (Internetauftritt, Schulzeitung, Festschriften, Klassenzeitungen usw.) einverstanden. Die Würde der Persönlichkeit wird dabei gewahrt. Im Internet werden grundsätzlich keine Namen dargestellter Schülerinnen oder Schüler in Zusammenhang mit Bildern veröffentlicht."

Eine einmal gegebene Zustimmung zu dieser Regelung kann im Einzelfall oder generell unabhängig von der Anerkennung der Benutzungsordnung zurückgezogen werden.

§ 17 Schulhomepage

Schülerinnen und Schüler der Arbeitsgemeinschaft Schulhomepage (NGM-Online) dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung bzw. im Auftrag des verantwortlichen Lehrers veröffentlichen. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

- (1) Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben. Diese Regelung dient dem Schutz der Persönlichkeit.
- (2) Die Bekanntgabe der dem Benutzer zugeteilten Emailadresse ist an schulfremde Personen nur dann gestattet, wenn dies im Hinblick auf eine schulische Nutzung notwendig ist, z.B. für den Emailaustausch im Rahmen von Projektarbeit (wie Comenius) oder zur Vor- und Nachbereitung des Schüleraustauschs. Streng verboten ist auf jeden Fall das Abonnement von kommerziellen Newslettern jeder Art. Für das Abonnement besonderer Newslettern für die schulische Arbeit ist die Genehmigung des verantwortlichen Lehrers einzuholen. Diese Regelung dient dem Schutz des Servers, der sonst unter einer unübersehbaren Flut von unerwünschten Werbemails zusammenbrechen könnte.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.
- (2) Die Benutzer entbinden die Schule ausdrücklich von ihrer Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG, damit die Schule ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann. Mit der Erteilung einer schulischen Emailadresse (nutzername@gymun.de) wird die Schule **nicht** zum allgemeinen Anbieter von Telekommunikationsdiensten, da die private Nutzung ausgeschlossen ist.
- (3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu

halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

- (1) Berechtigte Schülerinnen und Schüler (nach § 2 Abs. 1) dürfen außerhalb des Unterrichts die Computer in der Mediothek im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten nutzen. Während dieser Öffnungszeiten sorgt die Schule für eine geeignete Aufsicht. Darüber hinaus kann jede Lehrkraft einzelnen Schülern über 14 Jahren oder kleinen Gruppen die Benutzung der Computer in der Mediothek oder in anderen Räumen gestatten, wenn die Lehrkraft die Verantwortung dafür übernimmt. Insbesondere ist zu klären, wer den Raum abschließt. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichts nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit (z.B. Arbeitsgemeinschaften) Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung.
- (3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Sie werden von Herrn Peper in den Aufsichtsplan eingetragen, der aushängt wird.

G. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Medienkonzepts und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Zu Schuljahresbeginn erinnert der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin an die jeweils geltende Fassung dieser Nutzungsordnung und beantwortet etwaige Fragen.
- (2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

- (1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.
- (2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen in eigener Verantwortung **Sicherheitskopien** auf externen Datenträgern anzufertigen.
- (3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

- (1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der jeweilige Nutzer die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzern eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 27 Übergangsregelung

Solange nicht alle Schülerinnen und Schüler, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter dieser Benutzungsordnung und den darin enthaltenen Aussagen über Speicherung personenbezogener Daten und Rechte am eigenen Bild persönlich schriftlich zugestimmt haben, verfährt die Schule weiter so wie bisher, d.h. sie geht davon aus, dass die persönliche Zustimmung aller Betroffenen vorliegt. Die schriftliche Zustimmung soll mit der nächsten Ausgabe der NGM-Extra eingeholt werden.